

**Benutzung- und Entgeltordnung  
der Stadt Püttlingen  
über die öffentlichen Plätze und Anlagen  
(Benutzungsordnung öffentl. Plätze)**

<b>Erlass / Änderung vom...</b>	<b>In Kraft seit...</b>
Erlass vom 19. Februar 1986	20. Februar 1986
1. Änderung vom 22. Juli 1992	23. Juli 1992
2. Änderung vom 16. Mai 1995	25. Mai 1995
3. Änderung vom 28. November 2001	01. Januar 2002
4. Änderung vom 11. Dezember 2002	01. Januar 2003
5. Änderung vom 08. Juni 2005	09. Juni 2005

Die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Püttlingen für die Durchführung von Veranstaltungen freigegebenen öffentlichen Plätze und Anlagen sowie die für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte.

## **1. Öffentliche Plätze und Anlagen**

In der Stadt Püttlingen sind folgende öffentliche Plätze und Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen freigegeben:

### **1.1 Sportplätze**

- Sportplatz Jungenwald
- Sportplatz Espenwald
- Sportplatz Hohberg
- Sportplatz Köllerbach

### **1.2 Sonstige Plätze**

- Burgplatz im Stadtteil Püttlingen
- Marktplatz Püttlingen
- Festplatz Bildchenstraße
- Anlage am Sportplatz Jungenwald und Schutzhütte
- Kardinal-Maurer-Platz, Stadtmittbereich
- Platz St. Michel, Am Wimbach
- Burgruine Bucherbach mit Innenhof und Außenanlage
- Kirmesplatz Köllerbach
- ehemaliger Sportplatz Herchenbach mit Schutzhütte (Sauwasen)
- Köllner Platz mit angrenzenden Parkflächen
- Senftenberger Platz
- Parkplatz am Kulturbahnhof
- Parkplatz hinter dem Rathaus Püttlingen
- Parkplatz vor der Sparkasse Ritterstraße
- Außenanlage vor und hinter dem Schlosschen
- Burganlage Stadtpark

### **1.3 Außenanlagen städtischer Gebäude**

- Außenanlage an der Mehrzweckhalle St. Barbara
- Außenanlage an der Mehrzweckhalle Kyllberg
- Außenanlage an der Schule Engelfangen
- Außenanlage an der Pater-Eberschweiler-Schule

Nicht aufgenommen in diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Außenanlage am Sport- und Freizeitzentrum Trimmtreff Viktoria. Auch diese Anlage steht zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Das Nähere dazu ist jedoch in einer besonderen Benutzungsordnung für das Trimmtreff Viktoria geregelt.

## 2. Benutzungsrecht und Genehmigung

**2.1** Die unter Ziffer 1 erwähnten Plätze und Anlagen stehen allen natürlichen und juristischen Personen nach den folgenden Richtlinien zur Benutzung frei. Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Püttlingen. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

**2.2** Zuständig für die Vergabe der unter Ziffer 1 genannten Plätze ist grundsätzlich das **Bauamt** der Stadt Püttlingen im Rathaus Köllerbach.

Lediglich die Genehmigung zur Benutzung der Außenanlagen an städtischen Gebäuden ist beim **Gebäudewerk** im Rathaus Köllerbach zu beantragen.

Außerdem werden

- der Burgplatz
- der Platz St. Michel
- der Senftenberger Platz
- der Köllner Platz
- der Parkplatz hinter dem Rathaus Püttlingen und
- der Parkplatz vor der Sparkasse Ritterstraße

vom **Ordnungsamt** vergeben.

## 3. Nutzungsumfang

Die Nutzung der unter Ziffer 1 angesprochenen Sportplätze ist den am jeweiligen Platz ansässigen Sportvereinen (vornehmlich Fußballvereine) vorbehalten und sondervertraglich geregelt. Über diese Nutzung hinaus können auch andere Vereine und Verbände sportliche Veranstaltungen ausrichten. Die Nutzung durch die am jeweiligen Platz ansässigen Vereine geht jedoch in jedem Falle vor.

Für die übrigen öffentlichen Plätze und Anlagen sind Veranstaltungen jeglicher Art mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

### a) Anlage Burgruine Bucherbach und Burganlage Stadtpark

Die Flächen der beiden Anlagen stehen nur für Veranstaltungen zur Verfügung, die dem Charakter und der Bedeutung der Burganlagen angemessen sind. Dies schließt Veranstaltungen, die nur einen reinen Schankbetrieb zum Zweck haben, aus. Die übrigen Veranstaltungen müssen ein kulturelles Beiprogramm aufweisen, das einen angemessenen Anteil an der Gesamtveranstaltung haben muss. Diese Forderungen nach kulturellem Beiprogramm werden nicht erfüllt durch Darbietungen von Musik- und Textbeiträgen mittels Tonträger.

### b) Marktplatz und Kardinal-Maurer-Platz

Bei der Vergabe dieser beiden Plätze werden die vorgenannten besonderen

Gesichtspunkte analog angewendet. Allerdings wird die Nutzung hier auf wenige herausragende Termine beschränkt. In Abweichung hiervon können auf dem Marktplatz jedoch Werbeverkaufsveranstaltungen verschiedener Art zugelassen werden. Unberücksichtigt von vorstehender Einschränkung bleibt im übrigen der auf dem Marktplatz stattfindende Wochenmarkt.

### **c) Sportplatz Herchenbach und Schutzhütte (Sauwasen)**

Die Vergabe des Platzes und der Schutzhütte erfolgt nur an Privatpersonen, Gruppen und Vereine mit lokalem Bezug. Gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein einheimischer Verein die Veranstaltung ausrichtet.

Musikfestivals und Motorradtreffen dürfen allenfalls je zwei in einer Saison mit einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Wochen veranstaltet werden, wobei Traditionsveranstaltungen vorrangig zuzulassen sind.

### **d) Außenanlagen vor und hinter dem Schlößchen**

Diese Anlagen stehen nur für Veranstaltungen zur Verfügung, die ein kulturelles Beiprogramm aufweisen. Darbietungen von Musik- und Textbeiträgen mittels Tonträger reichen hierfür nicht aus. Um die Park- und Rasenflächen nicht zu sehr zu beanspruchen, dürfen nur während der Sommermonate und in einem zeitlichen Abstand von 4 Wochen Veranstaltungen zugelassen werden.

Das Pfarrfest der Pfarrgemeinde St. Sebastian hat vor anderen Veranstaltungen vorrangig.

### **e) Anlage am Sportplatz Jungenwald mit Schutzhütte**

Die Benutzer dieser Anlage haben nachzuweisen, dass während der Veranstaltung eine Toilettenanlage, nötigenfalls durch Anmietung eines Toilettenwagens oder -häuschens, zur Verfügung steht.

## **4. Entgelte etc.**

**4.1** Für alle unter Ziffer 1.2. - 1.3. aufgeführten Plätze und Anlagen der Stadt Püttlingen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro für den ersten Tag und 10,00 Euro für jeden weiteren Tag erhoben.

Für einen konzessionierten Ausschankbetrieb auf einem der Plätze wird - unabhängig von der Dauer - ein pauschales Entgelt von 90,00 Euro jährlich erhoben.

Für Weihnachtsbaumverkauf auf einem dieser Plätze wird - unabhängig von der Dauer - pauschal ein Betrag von 60,00 Euro erhoben.

**4.2** Die Kosten für den Verbrauch von Energie und Wasser incl. evtl. anfallender Kanalgebühren sind vom Veranstalter in voller Höhe zu erstatten. Der diesbezügliche Mindestbeitrag beläuft sich auf jeweils 5,00 EUR.

**4.3** Hinsichtlich der Benutzung der Toilettenanlage auf dem ehemaligen Sportplatz Herchenbach wird dem Nutzer darüber hinaus für die Entleerung der dortigen Klärgrube folgender Anteilsbetrag in Rechnung gestellt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) bei Veranstaltungen bis 25 Personen   | = 15,00 Euro/Tag |
| b) bei Veranstaltungen bis 100 Personen  | = 25,00 Euro/Tag |
| c) bei Veranstaltungen über 100 Personen | = 35,00 Euro/Tag |

**4.4** Bei Veranstaltungen, die ausschließlich in den Außenanlagen an der Mehrzweckhalle St. Barbara und der Mehrzweckhalle Kyllberg stattfinden (also ohne zusätzliche Hallenbenutzung), ist der Veranstalter an den für die Stadt Püttlingen geltenden Liefervertrag für den Getränkebezug nicht gebunden, d. h., es steht ihm frei, woher er die zur Durchführung seiner Veranstaltung benötigten Getränke bezieht.

Für die Veranstaltung in den vorerwähnten Außenanlagen können Einrichtungsgegenstände der jeweiligen Hallen mit Ausnahme der dort vorhandenen Gläser nicht zur Verfügung gestellt werden. Gegenstände, die der Veranstalter für eine Veranstaltung im Freien vorhält (Tischgarnituren u. ä.) dürfen nicht in der Halle aufgestellt werden.

**4.5** Bei allen Plätzen und Anlagen hat der Benutzer die notwendige Reinigung selbst durchzuführen. Wird die Reinigung vom Benutzer nicht oder nicht zufriedenstellend ausgeführt, so nimmt die Stadt Püttlingen die Reinigung selbst auf Kosten des Benutzers vor. Die Stadt Püttlingen kann sich hierzu auch eines Dritten bedienen.

**4.6** Für Beschädigungen an den jeweiligen Anlagen bzw. an überlassenen Einrichtungsgegenständen haftet der Veranstalter. Anfallende Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

**4.7** Die Stadt ist berechtigt, je nach Art der Veranstaltung eine Kautionsumme bis 250,00 Euro zu verlangen.

## **5. Verwendung von Mehrweggeschirr**

Aus ökologischen Gesichtspunkten dürfen im Hinblick auf die Vermeidung von Müll bei den Veranstaltungen auf den von der Stadt Püttlingen zur Verfügung gestellten öffentlichen Plätzen und Anlagen nur noch Mehrweggeschirr und Mehrwegbehälter verwendet werden.

## **6. Haftung**

**6.1** Der Benutzer stellt die Stadt Püttlingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Be-

nutzung der überlassenen Plätze, Anlagen und Einrichtungsgegenstände entstehen.

- 6.2** Der Benutzer verzichtet seinerseits auf etwaige Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.

## **7. Schlußbestimmungen**

- 7.1** Beschwerden über Plätze, Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind der Stadt Püttlingen schriftlich mitzuteilen.

- 7.2** Mit der Inanspruchnahme der zu Ziffer 1 genannten städtischen Plätze und Anlagen erkennen die Benutzer und Besucher diese Benutzungs- und Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

- 7.3** Stellt die Stadt Püttlingen fest, daß ein Veranstalter den Auflagen und Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht nachkommt, wird er zukünftig für Veranstaltungen nicht mehr zugelassen.

- 7.4** Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 09.06.2005 in Kraft.

Püttlingen, den 08. Juni 2005

Der Bürgermeister

Speicher